

REGLEMENT I

Betreffend der Abwicklung des Geschäfts- und Transaktionsverkehrs
mit der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK)

Geschäftsstelle

ZEK

Zentralstelle für Kreditinformation
Postfach
8048 Zürich

Tel. +41 (0)43 311 77 32
Fax +41 (0)43 311 77 33
<mailto:info@zek.ch>
www.zek.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffsbestimmungen	3
2	Umfang der Anfrage- und Meldepflicht	5
2.1	Obligatorische Anfragen und Meldungen	5
2.2	Fakultative Anfragen und Meldungen	5
3	Verkehr mit der ZEK	6
3.1	Allgemeine Grundregeln	6
3.2	Auskunftseinholung	7
3.3	Umfang der Anfragen	7
3.4	Art der Auskunftseinholung	8
3.5	Umfang der Auskünfte	8
3.6	Meldung abgelehnter Gesuche	8
3.7	Meldungen über Karteninhaber	9
3.8	Meldung gewährter Verträge oder Saldomeldungen	9
3.9	Meldung bei Zahlungsverzug und Inkasso	9
3.10	Abmeldung saldierter Verträge	9
3.11	Erneuerung oder Verrechnung laufender Darlehen	9
3.12	Saldomeldungen bei Eventualverpflichtungen	9
3.13	Meldung über die Bonitätsverschlechterung eines Schuldners während der Vertragsdauer	9
3.14	Automatische Rückmeldungen	10
3.15	Handling Verfügung 178	10
3.16	Art der Auskunftseinholung	10
3.17	Weitergabe von Informationen	10
4	Bestandespflege	11
4.1	Aufbewahrungsfristen	11
4.2	Archivierung	12
4.3	Korrekturen, Recherchen, juristische Bemühungen	12
5	Zusammenarbeit mit Amtsstellen	13
6	Datenschutz / Verantwortung für die Richtigkeit der Daten	13
7	Auskunftsrecht, Beanstandungen	13
8	Gebühren und Rechnungsstellung	13
9	Einhaltung des Reglements	13
10	Datenschutzrechtliche Aufsichtspflicht	14
11	Schlussbestimmungen	15

1 Begriffsbestimmungen

Amtsinformation	Informationen, die von Amtsstellen publiziert werden: Konkurse, Nachlassverfahren, Bevormundungen und Verbeistandungen.
Code178	Verfügung 178, Halterwechsel verboten, die im Fahrzeugausweis eingetragen wird um den unrechtmässigen Halterwechsel eines Fahrzeug zu vereiteln
Cross Border	Grenzüberschreitender Datentransfer eines Mitglieds, welches seine Daten im Ausland verarbeiten lässt oder Prozesse ins Ausland verlagert hat.
Drittfirma, Drittverarbeiter	Ein Nichtmitglied, welches im Auftrag von einem oder mehreren ZEK-Mitgliedern ZEK-Daten meldet, verarbeitet, bezieht oder mit ZEK-Daten in Berührung kommt. Dabei wird wie folgt unterschieden: 1) PROVIDER der die Daten in unveränderter Form weiterleitet 2) OUTSOURCER gemäss den Finma-EBK Outsourcing Richtlinien der Daten für das Mitglied bearbeitet
Geschäftsstelle	Operatives Organ der beiden Vereine ZEK und IKO
Gläubiger	Das kreditgebende Institut (ZEK-Mitglied).
IKO	Informationsstelle für Konsumkredit gemäss Konsumkreditgesetz (KKG).
Karten	Karten zur Verwendung als bargeldlose Zahlungsmittel, mit oder ohne Kreditoption (jegliche Formen von Kredit-, Kunden- und Zahlungsverkehrskarten).
Kartenherausgeber (Issuer)	Unternehmen, das an private Personen oder Unternehmen zwecks Ermöglichung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs Karten mit oder ohne Kreditoption zur Verwendung in eigenen Geschäftsfilialen (Kundenkarten) oder bei vertraglich gebundenen Drittfirmen herausgibt.
Karteninformation	Negativ- und eventuell dazugehörige Positivinformation über einen Karteninhaber bzw. einen Kartenantrag.
Karteninhaber	Inhaber einer Kredit-, Zahlungsverkehrs- oder Kundenkarte
Kunde	Antragsteller oder Kunde eines ZEK-Mitglieds
Mitglied	Unternehmen, welches sich zur Bonitätsprüfung eines Kunden oder Antragstellers des ZEK-Systems bedient und selbst als Mitglied durch Vorstandsbeschluss aufgenommen wurde.
Provider für das ZEK System	Unternehmen, welches von ZEK mit dem Betrieb des Rechenzentrums, der Applikationen beauftragt ist (zurzeit ist das IBM).
Schuldner	Klient eines ZEK-Mitglieds, der finanzielle Verpflichtungen gegenüber diesem Institut eingegangen ist.
Teilnehmer	Das ZEK-Mitglied selbst oder die Niederlassung / Filiale eines ZEK-Mitglieds oder irgendeine operationelle Stelle / Person, die autorisiert wurde, mit dem ZEK-System zu arbeiten.
Teilzahlungskredit, Teilzahlungskauf-	Vertrag zur Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen (Art. 10 KKG).

Vertrag**TU**

Technischer User: Software-Firma, die mit oder ohne Auftrag eines Mitglieds unter Zugriff auf ZEK-Testdaten Software-Produkte entwickelt.

Verein

Verein zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK). Organe: siehe unter www.zek.ch

ZEK

Verein zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformation. Das ZEK-System ist das computerunterstützte Kreditinformationssystem, das von ZEK betrieben wird.

2 Umfang der Anfrage- und Meldepflicht

2.1 Obligatorische Anfragen und Meldungen

Der obligatorischen Anfrage- und Meldepflicht unterliegen folgende mit Privatpersonen getätigte Kreditarten sowie Negativinformationen:

- a) Bardarlehen, deren zahlungspflichtige Gesamtsumme CHF 1'000.– übersteigt und die in Raten zu erfüllen sind; mit Laufzeiten von mindestens 12 Monaten.
- b) Leasingverträge, deren Leasingraten mindestens CHF 40.– pro Monat betragen.
- c) Teilzahlungskredite, deren zahlungspflichtige Gesamtsumme CHF 1'000.– übersteigt und die in Raten zu erfüllen sind; mit Laufzeiten von mindestens 12 Monaten.
- d) Sperrungen von Karten (ohne technische, temporäre und präventive Sperrungen oder Sperrungen auf Wunsch des Karteninhabers), sowie Inkassomassnahmen und Schuldensanierungen bei Karteninhabern.

Zudem sind spätestens innerhalb von 10 Werktagen Mutationen von Namen (z.B. bei Heirat) oder Adressen zu erfassen, wenn ein Kunde mit laufender Verpflichtung sein Domizil ändert. Gleiches gilt für Änderungen von Verträgen und / oder Bonitäten (positive wie negative).

Die dazu jeweils definierten Fristen zur Meldung in der Datenbank sind strikte einzuhalten.

2.2 Fakultative Anfragen und Meldungen

Fakultativ kann ein Teilnehmer in der Datenbank registrieren:

- gewerbliche Kredite gemäss den obigen lit. a) bis c)
- Miet- und Leasingverträge von juristischen Personen
- Sonstige, nicht unter den obligatorischen Anfragen und Meldungen gemäss Ziff. 1 aufgeführte Ereignisse, Engagements und Limiten wie z.B. Kontokorrentkredite, Überziehungskredite, Salärkredite, Kartenengagements, abgelehnte Kartenanträge sofern die Ablehnung aus Gründen der Kreditwürdigkeit oder –fähigkeit des Antragstellers erfolgte etc.
- Einträge und Freigaben der Verfügung 178 „Halterwechsel verboten“ für Fahrzeuge

Alle Verpflichtungen aus 2.1 und 2.2 werden hiernach Verträge genannt.

3 Verkehr mit der ZEK

3.1 Allgemeine Grundregeln

Alle Arten von Anfragen und Meldungen an das System erfolgen genormt über einen direkten Computeranschluss oder via Internet. Die entsprechenden Normen werden im Benutzerhandbuch und in technischen Handbüchern festgelegt und müssen durch die Mitglieder im Sinne der Compliance eingehalten werden.

Verarbeitung im oder über das Ausland (= grenzüberschreitender Datenverkehr; Cross Border Daten-transfer) ist bewilligungspflichtig. Grundlage dazu bilden die Vorschriften der Finma. Normen werden in einem Merkblatt über „Cross Border“ festgelegt.

Teilnehmer ohne ein direkt am ZEK-System angeschlossenes Kommunikationsgerät können per Mail, Fax oder schriftlich auf genormten Formularen anfragen und melden. Sobald aber ein Teilnehmer mehr als 60 Transaktionen pro Jahr tätig ist, ist er verpflichtet, sich an ein von ZEK unterstütztes System anzuschließen und seine ZEK-Transaktionen darüber abzuwickeln.

Das Benutzerhandbuch beschreibt die technischen Einzelheiten, die für die Erfassung, Verarbeitung und Ausgabe der Daten erforderlich sind. Der Anfragegrund muss bei jeder Anfrage angegeben werden.

Bei Meldungen ist jeweils der Wohnort des Kunden mit Postleitzahl, Strasse und Hausnummer anzugeben. Die Meldung von Postfachadressen ist unzulässig.

Meldungen und Abfragen müssen gekennzeichnet sein, ob sie gleichzeitig IKO-pflichtig sind.

Mit Genehmigung des Vorstandes ist eine Mitglied berechtigt, Drittfirmen, die in ihrem Auftrag Daten bearbeiten, als Teilnehmer an das ZEK-System anzuschließen. Solche Drittfirmen sind auch ohne Mitgliedschaft vollumfänglich an das ZEK-Reglement gebunden. Sie haben eine vertragliche Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

Bei den Drittfirmen wird unterschieden (1) **Provider** (Schnittstellenanbieter). Diese Unternehmen haben einen durch die ZEK in Auftrag gegebenen Sicherheits-Audit zu bestehen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Providers; (2) **Outsourcer**. Mitglieder, die dieses Modell wählen, müssen ihre Serviceleistungen vollumfänglich den Finma Outsourcing Richtlinien unterstellen. Ein Audit durch die ZEK kann in solchen Fällen entfallen. Der ZEK ist jedoch Einsicht in die für diese Punkte relevanten Revisionsunterlagen zu gewähren.

Die technischen Voraussetzungen und die zu erfüllenden Anforderungseinzelheiten sind im Dokument „Anschlussmöglichkeiten“ und im „Merkblatt Einsatz von Drittverarbeitern mit ZEK/IKO Daten“ beschrieben und sind sowohl für das Mitglied, wie auch für die Drittfirmen verbindlich. Mit allen Drittfirmen wird eine separate Drittverarbeiter-Vereinbarung abgeschlossen.

Nicht als Drittfirmen gelten Mitglieder, die für andere Mitglieder die Daten bearbeiten. Ebenfalls nicht unter diese Regel fällt die Auslagerung von ganzen Verarbeitungs-Prozessen zu anderen Mitgliedern (beispielsweise die Verarbeitung von Co-Branding-Kreditkarten).

Der Vorstand kann Software-Firmen, die ohne Auftrag von Mitgliedern neue Produkte entwickeln, nach Bestehen eines durch die ZEK in Auftrag gegebenen Sicherheits-Audits als Technischen User (TU), gegen Gebühr, Zugriff auf das ZEK-externe-Testsystem erteilen. Die im Zusammenhang mit dem Sicherheits-Audit entstehenden Kosten gehen zulasten des TU. Diese Unternehmen haben eine besondere Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Aus dem Ausland ist nur der Zugriff auf anonymisierte ZEK-Daten zulässig.

Das ZEK-System antwortet im Falle von Anfragen über Name/Vorname mit einer Trefferliste. Die Auswahl aus dieser Trefferliste muss vom Teilnehmer getroffen und verantwortet werden. Soll diese Auswahl nicht manuell, sondern automatisiert erfolgen, ist dafür ein Algorithmus einzusetzen, welcher die Qualität der Auswahl positiv beeinflusst und in unklaren Einzelfällen weiterhin eine manuelle Entscheidung fordert, bzw. ermöglicht.

Der Einsatz eines solchen Algorithmus ist der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen bzw. durch diese zu bewilligen. Entscheidend für die jeweilige Zulassung ist, dass der Nachweis erbracht werden kann, dass der Algorithmus die Qualität der Auswahl verglichen mit der ursprünglichen Trefferliste weiter verbessert.

Der Preis der ZEK-Transaktionen wird in der Gebührenordnung und der separaten Preisliste festgelegt (siehe Ziffer 8.).

3.2 Auskunftseinholung

a) Kreditgesuche

Die Mitglieder des Vereins zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformation sind verpflichtet, vor jeder Prüfung von Gesuchen (gemäss Art. II.) bei der ZEK Auskunft über den Gesuchsteller mittels eines Kreditgesuchs einzuholen. Die Pflicht zur Auskunftseinholung besteht auch bei der Erneuerung oder Verrechnung von Verträgen.

Bevor ein Kreditgesuch an die ZEK gemeldet werden kann, ist die betroffene Person zwingend einwandfrei zu identifizieren. Nur Kreditgesuche zu vorab sicher identifizierten Personen dürfen der ZEK gemeldet werden. Falsche Kreditgesuche verstossen gegen das Datenschutzgesetz.

Die Identifikationspflicht gilt auch bei elektronischen Kreditgesuchen – auch diese dürfen erst an die ZEK gemeldet werden, wenn der Gesuchsteller zuvor mittels einer rechtlich zulässigen Methode eindeutig identifiziert wurde.

Der Kreditsuchende ist darüber zu informieren, dass seine Daten an die ZEK übermittelt werden und welchem Zweck diese Übermittlung dient. Dies kann beispielsweise durch einen entsprechenden Text im Antragsformular oder, beim elektronischen Weg, auf der Webseite erfolgen.

Die vollständige und korrekte Identifikation und Information des Gesuchstellers liegt in der alleinigen Verantwortung des Mitglieds und ist durch dieses zu dokumentieren. Dabei sind die Belege min. über die Dauer der Registrierung des Kreditgesuchs (vgl. Aufbewahrungsfristen der ZEK) zuzüglich einer Frist von 14 Monaten aufzubewahren.

Die Mitglieder verpflichten sich, alle Informationen gemäss ZEK-Reglement und dem jeweils gültigen Benutzerhandbuch an das ZEK-System zu liefern.

Neben der Meldung ist auch der Zugriff auf die Datensammlung der ZEK nur für Fälle zulässig, in denen der Gesuchsteller zuvor bereits eindeutig identifiziert und informiert wurde.

b) Informativanfragen

Bei ZEK gespeicherte Daten dürfen aus datenschutzrechtlicher Sicht nur für Zwecke genutzt werden, die im Zeitpunkt der Datenbeschaffung für die betroffenen Personen ersichtlich sind. Zudem müssen die Zwecke der Datennutzung geltendem Recht entsprechen.

Eine betroffene Person muss vor der Durchführung wissen, dass eine Informativanfrage zu ihr gemacht wird und sie muss grundsätzlich vor der Durchführung einwilligen, dass eine Informativanfrage zu ihr gemacht wird.

Die Mitglieder können zwecks Überprüfung eigener, laufender Verträge oder von Anträgen für Kredite, Karten, Kontoeröffnungen, Vertragsabschlüsse, etc. Informativanfragen einholen. Desgleichen können bei juristischen Personen über den Firmeninhaber Informativanfragen eingeholt werden.

Das Mitglied muss dabei jeweils nachweisen können, dass es zu einer konkreten Informativanfrage berechtigt ist. Es muss also jeweils den Nachweis eines entsprechenden Geschäftsvorfalles erbringen können.

3.3 Umfang der Anfragen

Die genaue Form der Anfrage ist im Benutzerhandbuch festgelegt.

3.4 Art der Auskunftseinholung

Die Auskünfte können eingeholt werden:

- per Anschluss des eigenen Computers;
- durch schriftliche Anfrage (mit genormtem Formular) oder per Fax;
- per Internet.

Die Beantwortung der Anfragen erfolgt umgehend auf der vom Teilnehmer aufgebauten Verbindung.

3.5 Umfang der Auskünfte

Das ZEK-System verwaltet als Basis der Auskunft folgende Geschäftsvorgänge und Informationen:

- laufende Kreditgesuche
- abgelehnte Kreditgesuche
- laufende Verträge
- abgemeldete Verträge
- Amtsinformationen
- Karteninformationen
- Vertragspartnerinformationen
- Freiwillige Sperrung des Bürgers
- Verfügung 178, Halterwechsel verboten

Abhängig von der Art des Geschäftsvorganges enthält die Auskunft Angaben über folgende Merkmale:

- Kreditverpflichtungen
- Eventualverpflichtungen
- Zahlungsmodalitäten
- allfällige Sicherheiten (in Codeform)
- allfällige Angaben über die Bonität (in Codeform)
- Amtsinformationen
- abgelehnte Kartenanträge
- gesperrte Karten
- Vertragspartnerprobleme
- Eintrag einer Verfügung 178, Halterwechsel verboten

Der anfragende Teilnehmer ist verpflichtet, die Auskunft sorgfältig zu überprüfen, ob die erhaltenen Informationen zur abgefragten Person gehören, insbesondere bei Abweichungen in den Personen- und Adressangaben.

Zusätzlich zu den bei Anfragen erteilten Auskünften erzeugt das ZEK-System in bestimmten Fällen automatische Rückmeldungen (siehe Ziffer 14).

3.6 Meldung abgelehnter Gesuche

Die Mitglieder haben der ZEK innert 2 Werktagen die Ablehnung von Gesuchen mit Angabe des Grundes gemäss Benutzerhandbuch zu melden.

Die Meldung abgelehnter Gesuche hat den Zweck, nicht kreditwürdige / kreditfähige Gesuchsteller in der Datenbank zu erfassen und durch die damit ermöglichte Auskunftserteilung die Entstehung von Überschuldungssituationen zu vermeiden sowie Informations- und Arbeitskosten zu sparen.

Bei Rückfragen des Kunden, warum sein Gesuch abgelehnt wurde, ist es explizit nicht zulässig, die ZEK als Ablehnungsgrund zu nennen.

3.7 Meldungen über Karteninhaber

Die Mitglieder haben der ZEK gesperrte Karten innert 2 Werktagen mit Angabe des Grundes zu melden.

3.8 Meldung gewährter Verträge oder Saldomeldungen

Die Mitglieder haben, wenn möglich umgehend, spätestens aber innert 10 Werktagen nach der Auszahlung, die gewährten Verträge mit der zahlungspflichtigen Gesamtsumme zu melden. Die gleiche Frist von 10 Werktagen gilt für Saldomeldungen von Kartenengagements oder Überziehungskrediten.

Ändern die Grunddaten, die Vertragsdaten oder die Personalien (Adressänderung, Heirat etc.) während der Laufzeit des Vertrages, so sind diese Mutationen innerhalb von 10 Werktagen im ZEK-System vorzunehmen.

3.9 Meldung bei Zahlungsverzug und Inkasso

Die Mitglieder haben umgehend, spätestens aber innert Monatsfrist, die entsprechenden Bonitätsdaten resp. nötigen Vertragsverlängerungen einzureichen. Diesbezügliche Details sind dem Benutzerhandbuch zu entnehmen.

3.10 Abmeldung saldierter Verträge

Saldierte Verträge sind innert Monatsfrist bei der ZEK abzumelden. Die Zahlungsweise ist mit Codes, gemäss Benutzerhandbuch, anzugeben. Kartenengagements und Überziehungskredite müssen nicht abgemeldet werden, da sie bei fehlender Nachmeldung von ZEK automatisch gelöscht werden.

3.11 Erneuerung oder Verrechnung laufender Darlehen

Bei Erneuerung von Darlehen oder Verrechnung laufender mit neu gewährten Darlehen sind innert 10 Werktagen die alten Darlehen abzumelden. Das neu gewährte Darlehen ist anzumelden.

3.12 Saldomeldungen bei Eventualverpflichtungen

Bei Kontokorrentkrediten und Salärkonten, die gemäss Ziff. 2.2 fakultativ gemeldet werden, ist jeweils einmal pro Quartal der Saldo zu melden.

3.13 Meldung über die Bonitätsverschlechterung eines Schuldners während der Vertragsdauer

Die angeschlossenen Mitglieder sind verpflichtet, während der Laufzeit der Verträge die folgenden Inkassohandlungen zu melden:

- Zahlungsbefehle
- Aussergerichtliche Nachlässe
- Sanierungen
- Veruntreuungen

Die Gläubiger laufender Verträge werden von der ZEK über gemeldete Bonitätsverschlechterungen von Schuldnern orientiert (siehe Ziffer 14).

3.14 Automatische Rückmeldungen

Das ZEK-System erzeugt in folgenden Fällen automatische Rückmeldungen an die betroffenen Mitglieder, wenn neue Beurteilungskriterien gemeldet werden:

- Kreditgesuch eines anderen Teilnehmers bei laufendem Kreditgesuch innert 30 Tagen
- Kreditgesuch eines anderen Teilnehmers bei laufendem Vertrag, jünger als 30 Tage
- Bonitätsverschlechterung
- Amtsinformation bei laufendem Vertrag oder offenem Kreditgesuch
- Meldung über gesperrte Karten bei laufendem Vertrag oder offenem Kreditgesuch

3.15 Handling Verfügung 178

Die elektronische Handhabung der Verfügung 178, Halterwechsel verboten, ist jeweils mit ausreichend Vorlauf zum Schaltesgeschäft beim Strassenverkehrsamt in der ZEK vorzunehmen.

Ein Antrag auf Eintrag einer Verfügung 178 zu einer Stammnummer darf jedoch erst vorgenommen werden, wenn die Berechtigung resp. der Abschluss eines Leasingvertrags auf diese Stammnummer quasi definitiv ist.

Stammnummern, zu welchen keine Berechtigung vorliegt, sind tagfertig freizugeben (entweder durch Freigabe zur Löschung der Verfügung oder mittels Sofortarchivierung des Antrags resp. eines Blank).

3.16 Art der Auskunftseinholung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft gelten folgende Regeln:

- Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus oder stellt es seinen Betrieb ein und kann die Meldepflicht nicht mehr gewährleistet werden, fügt die ZEK den Vertragsdaten in Codeform bei: "Meldung eingestellt" (es obliegt dem anfragenden Mitglied zu prüfen, ob und wie weit die betreffende Verpflichtung weiter zurückbezahlt wird oder worden ist). Der Datenbestand eines solchen Mitglieds wird am Ende des Austrittsjahres kostenpflichtig aus der ZEK-Datenbank gelöscht.
- Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus und wird sein Datenbestand von einem anderen ZEK-Mitglied übernommen, so tritt das übernehmende Mitglied in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitgliedes ein. Die Kosten der Umstellungsarbeiten der Datenbank sind durch das übernehmende Mitglied zu tragen.

3.17 Weitergabe von Informationen

Die Mitglieder sind auch aufgrund des Datenschutzes und des Bankkundengeheimnisses verpflichtet, alle Meldungen der ZEK nur **für sich selbst zu verwenden**.

Eine Weitergabe von ZEK-Daten, die das Mitglied gespeichert hat, unterliegt ebenfalls dieser Vorschrift. Wünscht ein Mitglied Daten für spezielle Zwecke weiterzugeben (z.B. für die Entwicklung einer Scorecard), sind diese zu anonymisieren. Ferner muss vorgängig von der ZEK eine Einverständniserklärung vorliegen.

Drittfirmen, welche im Auftrag eines Mitglieds als Teilnehmer ZEK-Daten bearbeiten, dürfen diese ausschliesslich für das auftraggebende Mitglied im Rahmen des angegebenen Nutzungszweckes verwenden. Eine Speicherung, Weiterleitung oder Nutzung für eigene oder anderweitige Zwecke ist verboten.

Eine Weitergabe von Informationen an Kreditvermittler stellt eine zweckentfremdete Nutzung der Daten durch das Mitglied dar und ist strikt verboten.

Technische User (TU) dürfen die von ihnen bezogenen ZEK-Testdaten nicht an Dritte weitergeben.

4 Bestandespflege

4.1 Aufbewahrungsfristen

Alle in der ZEK-Datenbank gespeicherten Daten unterliegen einer reglementarischen Aufbewahrungsfrist. Nach Ablauf der jeweils anwendbaren Frist werden die betreffenden Daten automatisch am darauffolgenden Wochenende aus der Datenbank gelöscht.

Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen für Kreditgesuche und Verträge:

Informationstyp	Ablehnungsgrund/ Bonitätscode	Dauer
Offenes Kreditgesuch	-	bis „Gültig bis“-Datum
Abgelehntes Kreditgesuch	Andere, insbesondere nicht personenbezogene Gründe	Keine, wird sofort archiviert
Abgelehntes Kreditgesuch	alle übrigen Codes	2 Jahre ab Ablehnungsdatum

Abgemeldeter Vertrag ¹	Teil-/Totalverlust	5 Jahre ab Bonitätsdatum
Abgemeldeter Vertrag ¹	Rechtliche Unklarheiten	5 Jahre ab Bonitätsdatum
Abgemeldeter Vertrag ¹	alle übrigen Codes	3 Jahre ab Bonitätsdatum

¹ Verträge sind: Bardarlehen, Festkredite, Miete/ Leasing, Teilzahlungskredit, Kontokorrentkredit, Solidarschuldnervertrag

Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen für Saldomeldungen:

Überziehungskredit (Saldomeldung)	-	2 Monate ab Saldostichtag
Kartenengagement (Saldomeldung)	-	2 Monate ab Saldostichtag

Hinweis: Hat ein Kunde mehrere Verträge mit guter Bonität, so wird nur der zuletzt abgemeldete Vertrag aufbewahrt.

Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen für Kartenmeldungen:

Ereignis	ab Datum Negativereignis	ab Datum Aufhebung
Gesperrt: Bankkarte	1 Jahr	6 Monate
Gesperrt: Karte	5 Jahre	2 Jahre
Gesperrt: laufende Inkassomassnahmen	5 Jahre	3 Jahre
Gesperrt: Teil-/Totalverlust	10 Jahre	3 Jahre
Gesperrt: Schuldensanierung	5 Jahre	3 Jahre
Gesperrt: Aufenthaltsort unbekannt	10 Jahre	6 Monate
Gesperrt: Missbrauch durch Kartenhalter	10 Jahre	3 Jahre
Gesperrt: Andere Gründe	5 Jahre	6 Monate
Abgelehnter Kartenantrag	3 Jahre	6 Monate
Vertragspartnerprobleme	5 Jahre	2 Jahre

Hinweis: Karteninformationen werden gelöscht, wenn die erste der beiden Aufbewahrungsfristen abgelaufen ist.

Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen für Amtsinformationen:

Informationstyp	Dauer
Konkurs von natürlichen Personen	10 Jahre ²
Konkurs von juristischen Personen	2 Jahre ²
Nachlassverfahren	5 Jahre
Nachlassstundungsgesuch	3 Monate
Bevormundung	30 Jahre
Verbeiständung	30 Jahre

² oder bis zum Datum des Nachweises der Löschung sämtlicher Verlustscheine.

Hinweis: Amtsinformationen werden bis zur Publizierung ihrer Aufhebung aufbewahrt oder maximal für obige Dauer.

Meldungen zur Verfügung 178 werden am auf deren Löschung folgenden Wochenende archiviert und ab dann während 10 Jahren als archivierte Daten im System gespeichert (entspricht der Archivierungspflicht gegenüber den Strassenverkehrsämtern).

4.2 Archivierung

Die ZEK sorgt für die Archivierung der jeweils per Ende Woche bestehenden Datenbestände, der verarbeiteten Transaktionen und der erteilten ZEK-Auskünfte während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

4.3 Korrekturen, Recherchen, juristische Bemühungen

Werden durch die Eingaben eines Teilnehmers falsche Daten in die Datenbank aufgenommen, so ist das betreffende Mitglied verpflichtet, die fehlerhaften Daten verzugslos zu bereinigen, bzw. durch die ZEK-Geschäftsstelle korrigieren zu lassen.

Die ZEK ist berechtigt, ausserordentlichen Aufwand des Providers oder der Geschäftsstelle für Korrekturen wegen fehlerhaften Daten und damit verbundene Recherchen und juristische Bemühungen, dem verursachenden Mitglied in Rechnung zu stellen.

Stellt ein Teilnehmer fest, dass in der Datenbank fehlerhafte Daten bestehen, so ist er verpflichtet, diese Feststellung der Geschäftsstelle mitzuteilen und alle notwendigen Schritte für die Bereinigung einzuleiten.

Müssen Arbeiten aus Gründen, die Mitglieder oder Drittfirmen zu vertreten haben (z.B. wegen unrichtiger Angaben oder Unterlagen), neu erstellt werden und entstehen der Geschäftsstelle oder dem durch die ZEK beauftragten Provider dadurch zusätzliche Bemühungen, so ist die Geschäftsstelle berechtigt, dem betreffenden Mitglied und/oder den involvierten Drittfirmen dafür Rechnung zu stellen.

5 Zusammenarbeit mit Amtsstellen

Amtstellen, die aus der Datenbank Auskünfte wünschen oder die Einspeicherung nicht geschäftsfähiger Personen verlangen, haben sich an die Geschäftsstelle zu wenden. Diese überprüft die Berechtigung des Begehrens und veranlasst die Erstellung der entsprechenden Auskünfte.

6 Datenschutz / Verantwortung für die Richtigkeit der Daten

Auskünfte und Angaben genereller Art (z.B. statistische Zahlen) dürfen, gleichgültig zu welchem Zweck, weder direkt noch indirekt an Behörden, Medien oder Drittpersonen erteilt werden, es sei denn, der Vereinsvorstand gebe hierzu ausdrücklich seine schriftliche Zustimmung.

Gemäss Artikel 5, Abs. 1 des Datenschutzgesetzes ist jeder Teilnehmer verpflichtet, sich über die Richtigkeit der von ihm gemeldeten Daten zu vergewissern und übernimmt die volle alleinige Verantwortung für diese. Die ZEK haftet nicht für die Richtigkeit der ihr gemeldeten Daten.

Gestützt auf Artikel 5, Abs. 1 des Datenschutzgesetzes ist im übrigen jeder Teilnehmer beziehungsweise das Mitglied verpflichtet, von ihm gemeldete fehlerhafte Daten verzugslos zu korrigieren bzw. durch die Geschäftsstelle mit Kostenfolge berichtigen zu lassen.

Die ZEK als Evidenzzentrale trifft nach datenschutzrechtlichem Grundsatz entsprechend Art. 7 Abs. 1 DSGVO angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um eine unbefugte Datenbearbeitung zu verhindern. Daraus ergibt sich für die ZEK die Pflicht zur Kontrolle der Mitglieder soweit es die Meldung und den Abruf von Daten an die bzw. aus der ZEK-Datensammlung betrifft. Die Pflicht zur Kontrolle besteht dabei zum einen bei Hinweisen auf Fehlverhalten, zum anderen auch anlassunabhängig (siehe auch Abschnitt 10, Datenschutzrechtliche Aufsichtspflicht).

7 Auskunftsrecht, Beanstandungen

Gemäss Art. 8 des Datenschutzgesetzes hat jede Person das Recht, bei ZEK Auskunft darüber zu verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden und - wenn ja - einen vollständigen Auszug über die sie betreffenden Daten zu erhalten. Zu diesem Zweck werden im Internetauftritt der ZEK die notwendigen Bestellformulare zum Download bereitgestellt. Zudem besteht die Möglichkeit der Online-Bestellung.

Bestreitet eine Person den Wahrheitsgehalt der über sie gespeicherten Daten, so ist ihre Beanstandung in erster Linie durch denjenigen Teilnehmer zu prüfen, der gemäss Datenbankauszug die beanstandeten Daten an ZEK gemeldet hat. Bestreitet der verursachende Teilnehmer die Beanstandung und hält die betroffene Person an dieser fest, so ist die ZEK-Geschäftsstelle einzuschalten. Erweist sich die Beanstandung als begründet, so ordnet die Geschäftsstelle die Berichtigung der Daten an.

8 Gebühren und Rechnungsstellung

Die Gebühren werden durch den Vereinsvorstand jährlich festgesetzt und in einer Preisliste bekannt gemacht. Die Geschäftsstelle stellt monatlich Rechnung, wahlweise zentral an das Mitglied oder an die Teilnehmer. Das Mitglied ist verpflichtet, die Rechnung innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

9 Einhaltung des Reglements

Die Bestimmungen dieses Reglements sowie die Vorgaben der jeweils gültigen Version des Benutzerhandbuchs sind genau und termingerecht zu befolgen. Das Reglement und das Benutzerhandbuch sind deshalb allen Mitarbeitern, die mit dem Meldewesen zu tun haben, zur Kenntnis zu bringen. Es liegt in der Compliance Verantwortung des Mitglieds, ihre beauftragten Mitarbeiter oder Unternehmen vertraglich zur Einhaltung dieses Reglements zu verpflichten und entsprechende Kontrollen vorzunehmen. Insbesondere ist zu beachten, dass bei Stellenwechsel die neuen Mitarbeiter richtig und vollständig instruiert werden. ZEK kann Einsichtnahme in die Verpflichtungserklärungen verlangen.

Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere, dass ZEK-Daten nur zu den Zwecken abgerufen und verwendet werden, für welche sie zulässig beschafft wurden: Zur Prüfung der Kreditfähigkeit bzw. –würdigkeit im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung von Verträgen, in welchen Kredit gewährt wird, bzw. zur Prüfung von eigenen Kreditnehmern, Karteninhabern und Kreditinteressenten sowie Antragstellern für Karten, Kontoeröffnungen, Leasing, Vertragsabschlüsse etc.

Bei jedem Verstoss gegen die Vorgaben dieses Reglements oder des Benutzerhandbuchs durch eigenes Fehlverhalten oder dasjenige beauftragter Personen oder Drittfirmen, schulden die Mitglieder und die Drittfirma dem Verein und ggf. direkt betroffenen anderen Mitgliedern sofern entstanden Schadenersatz (für eigene Kosten resp. Schadenersatzforderungen Dritter). Zudem wird der ZEK eine vom Vereinsvorstand unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des betreffenden Falles festzulegende Konventionalstrafe von maximal CHF 150'000.– geschuldet.

Die Schadenersatzzahlung resp. die Begleichung der Konventionalstrafe entbindet ein fehlbares Mitglied aber nicht von der Pflicht, die festgestellten Missstände umgehend zu beheben und Fehler zu korrigieren. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung innert kurzer, durch ZEK gesetzter, Frist nicht nach, ist die ZEK berechtigt, dem Mitglied bis zur Bereinigung der Missstände und Korrektur der Fehler den Zugriff auf die ZEK-Datenbank resp. deren Services zu sperren. Diese Leistungsverweigerung dient dem Selbstschutz des Vereins und seiner Mitglieder vor Verletzung des Datenschutzgesetzes. Darüber hinaus ist die ZEK berechtigt, nach der Sperrung eine kurze Nachfrist anzusetzen. Verstreicht auch diese unbenutzt, ist die ZEK berechtigt, auf die nächste Vereinsversammlung hin den Ausschluss des Mitglieds zu beantragen. Eine Zugriffssperre oder ein Ausschluss entbinden das Mitglied nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung von Konventionalstrafe und Schadenersatz.

Mitglieder, Drittfirmen und TU verpflichten sich ferner, alle Daten, die sie aus der ZEK-Datenbank beziehen, nicht zum Aufbau einer Evidenzzentrale zu missbrauchen. Bei Verstoss gegen diese Pflicht durch eigenes Fehlverhalten oder dasjenige beauftragter Drittfirmen schulden das Mitglied und die Drittfirma dem Verein nebst Schadenersatz, eine vom Vereinsvorstand unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des betreffenden Falles festzulegende Konventionalstrafe von maximal CHF 500'000.–. Die Schadenersatzzahlung resp. die Begleichung der Konventionalstrafe entbindet ein fehlbares Mitglied oder eine beauftragte Drittfirma aber nicht von der Pflicht, die festgestellten Missstände umgehend zu beheben und allfällige Daten zu löschen.

10 Datenschutzrechtliche Aufsichtspflicht

Nach datenschutzrechtlichem Grundsatz entsprechend Art. 7 Abs. 1 DSG muss jeder Datenbearbeiter angemessene technische und organisatorische Massnahmen treffen, um eine unbefugte Datenbearbeitung zu verhindern. Daraus ergibt sich für die ZEK die Pflicht zur Kontrolle der Mitglieder soweit es die Meldung und den Abruf von Daten an die bzw. aus der ZEK-Datensammlung betrifft.

Die Pflicht zur Kontrolle besteht zum einen bei Hinweisen, dass mit Bezug auf die bearbeiteten ZEK-Daten gegen die Regelwerke des Vereins bzw. das Gesetz verstossen wurde und zum anderen anlassunabhängig, um die Einhaltung der Regelwerke in einem sinnvollen Rahmen (jedes Mitglied mittels Stichproben min. alle 5 Jahre) zu überprüfen.

Die Zulassung zur Nutzung der Services der ZEK ist u.a. davon abhängig, dass sie in datenschutzkonformer Weise erfolgt. Daher muss es der ZEK unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 1 DSG möglich sein, die Richtigkeit ihr gemeldeter Daten resp. der Berechtigung zu deren Abfrage zu prüfen, was voraussetzt, dass sie die entsprechenden Nachweise, welche diesen zugrunde liegen, für Kontrollzwecke einsehen darf.

Die Mitglieder sind verpflichtet, der ZEK Einblick in die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Diese Kontrolle erlaubterweise der ZEK gemeldeter Daten durch die ZEK anhand der ihr überlassenen Unterlagen verstösst weder gegen Datenschutz- noch Geheimhaltungspflichten der Mitglieder.

Die Prüfung bzgl. der datenschutzkonformen Nutzung der ZEK kann auch durch ein unabhängiges, vom betreffenden Mitglied selbst bestimmtes offiziell zugelassenes Prüfinstitut erfolgen, welches den ZEK-relevanten Teil seines Berichts dann dem Verein zur Verfügung stellt.

11 Schlussbestimmungen

Im Falle der Auflösung des Vereins gemäss Art. 19 der Statuten sind alle Daten durch die Geschäftsstelle zu vernichten, sofern der Verein oder eine eventuelle Nachfolgeorganisation nicht die Weiterverwendung der Daten verlangt.

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 10. Juli 2020 per 25. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 9. April 2019.